

Bern, 22. November 2023

Modernisierung der Aufsicht Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weiterer Verordnungen

Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse

Aktenzeichen: 031.3-1219/34/8/10



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Gegenstand	3
3.	Vernehmlassungsverfahren.....	3
4.	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung.....	4
4.1.	Vorlage als Ganzes	4
4.1.1.	Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule.....	4
4.1.2.	Optimierung in der 2. Säule	5
4.2.	Änderung der AHVV.....	6
4.2.1.	Gliederung der SVA (Art. 108a)	6
4.2.2.	Verwaltungskommission (Art. 109a).....	7
4.2.3.	Informationssystem (Art. 141 ^{sexies})	8
4.2.4.	Meldepflicht bei Beeinträchtigungen der Informationssysteme (Art. 141 ^{septies})	8
4.2.5.	Verwaltungsrechnung der SVA (Art. 155a).....	9
4.2.6.	Übernahme der Kosten von Informationssystemen (Art. 211 ^{quinqies}).....	10
4.2.7.	Verschiedenes	11
4.3.	Revisionsaufsichtsverordnung	14
4.4.	Verordnung zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)	15
4.5.	Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)	15
4.6.	Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG	15
4.6.1.	Finanzierung des Informationsaustauschs zwischen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (Art. 12b)	15
4.6.2.	Zahlungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (Art. 12c).....	16
4.6.3.	Beitragssystem (Art. 14 Abs. 1 ^{bis})	17
4.7.	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)	17
4.7.1.	Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen (Art. 3 Abs. 3).....	17
4.7.2.	Kosten der Oberaufsicht (Art. 6 Abs. 3).....	17
4.7.3.	Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht (Art. 7)	18
4.8.	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)	19
4.8.1.	Allgemeine Bemerkungen	19
4.8.2.	Rentnerlastigkeit (Art. 17)	19
4.8.3.	Ausreichende Finanzierung (Art. 17a)	20

1. Ausgangslage

Das Parlament hat die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹ (Modernisierung der Aufsicht)² in der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2022 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 6. Oktober 2022 unbenutzt abgelaufen. Mit der Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule soll die Aufsichtstätigkeit der Durchführungsstellen gestärkt und modernisiert werden. Im Hinblick auf das Inkrafttreten am 1. Januar 2024 hat der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen vorbereitet und den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt.

2. Gegenstand

In der 1. Säule muss die Risikoorientierung verstärkt werden. Die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen betreffen insbesondere die Anforderungen an die Einrichtung eines Risiko- und Qualitätsmanagementsystems sowie eines internen Kontrollsystems. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden präzisiert. Mit der gesetzlichen Verankerung der Anforderungen betreffend Unabhängigkeit und Integrität der Durchführungsstellen wird die Good Governance gewährleistet. Bei den Informationssystemen gilt es insbesondere die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten. Zudem wird geregelt, wie die Entwicklung und der Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen finanziert werden.

In der 2. Säule werden die Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sowie die Voraussetzungen für die Übernahme von Rentnerbeständen präzisiert.

Zudem werden die Verordnungsanpassungen vorgenommen, die für die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses³ notwendig sind.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung dauerte vom 19. April 2023 bis zum 12. Juli 2023. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen.

Von den 88 Vernehmlassungsadressaten reichten 50 beim Eidgenössischen Departement des Innern eine Stellungnahme ein. Insgesamt nahmen 56 Organisationen bzw. Personen Stellung:

- alle Kantone
- 4 von 11 angeschriebenen politischen Parteien: die Mitte, FDP, SP, SVP;
- 4 von 8 angeschriebenen Wirtschaftsverbänden: economiesuisse, SAV, SGV, SGB;
- 14 von 39 angeschriebenen Organisationen und Durchführungsstellen;
- 6 andere Interessierte.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden.

¹ SR 831.10

² BBI 2022 1563

³ BBI 2022 702

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen. Die offiziellen und die spontanen Stellungnahmen sind auf der Internetseite des Bundes⁴ veröffentlicht.

Mehrere Kantone beziehen sich grösstenteils auf die Stellungnahme der **VVAK/KKAK/IVSK**. **BL**, **GR** und **ZH** schliessen sich den Stellungnahmen ihrer Sozialversicherungsanstalten (SVA) an. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit werden diese Stellungnahmen meist zusammengefasst.

4. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1. Vorlage als Ganzes

4.1.1. Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule

Kantone und Durchführungsstellen

Alle Kantone ausser **TG** heissen die vorgeschlagenen Änderungen gut, unter Vorbehalt einiger Kritiken und Änderungsanträge.

Elf Kantone (**BL**, **GL**, **GR**, **JU**, **NW**, **OW**, **SG**, **SO**, **VS**, **ZG**, **ZH**) und **VVAK/KKAK/IVSK** bedauern, dass die Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die SVA im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten nicht konsultiert worden sind. **AR** ist mit den vorgeschlagenen Änderungen in den verschiedenen Verordnungen im Grundsatz einverstanden und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Gemäss **BE** berücksichtigt die Vorlage den Föderalismus ausreichend und ermöglicht den Durchführungsstellen, die Umsetzung der Vorgaben je nach Grösse und Struktur sowie eigenen Anforderungen zu gestalten.

TG kann der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen, weil sie gewichtige Mängel habe.

BL, **GR**, **SO**, **VS**, und **ZH** erinnern daran, dass die soziale Sicherheit eine wichtige sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Sie unterstreichen, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft sachkompetente und dienstleistungsorientierte Durchführungsorgane für alle Aufgaben aus der 1. Säule zur Verfügung stehen. Zudem erfüllen die Durchführungsorgane weitere anspruchsvolle Aufgaben im Sozialversicherungsbereich. **BL**, **GE**, **GL**, **GR**, **OW**, **SO** und **ZH** fügen an, dass die kantonalen Durchführungsorgane in den letzten Jahren grosse Flexibilität bewiesen haben. Sie hätten hochkomplexe Reformen wie die Reform der Ergänzungsleistungen, die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung oder die Einführung der Vaterschafts- und Betreuungsentschädigungen fach- und zeitgerecht umgesetzt und auch die Corona-Erwerbsersatzentschädigung exemplarisch eingeführt. **JU**, **GR**, **SO** und **ZH** vertreten die Meinung, dass die kantonalen Durchführungsstellen der 1. Säule in ihrer Rolle gestärkt werden müssen.

Was die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Aufsicht und Durchführung betrifft, begrüsst **LU** die klaren Regeln, mit denen eine Vermischung verhindert werden soll. **BL**, **GL**, **SO** und **ZG** sind hingegen der Ansicht, dass die Abgrenzung zwischen Aufsicht und Durchführung im Interesse der Good Governance strikter sein und durch klare Regeln und präzise Kompetenzen gestärkt werden sollte. Darüber hinaus plädieren **SG** und **ZG** für eine präzisere Abgrenzung der Kompetenzen in den Bereichen IT, Datenschutz und Informationssicherheit.

⁴ www.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EDI

Politische Parteien

Die **Mitte** findet, dass die AHV endlich modern beaufsichtigt werden müsse. Sie will sich dafür einsetzen, dass dieses erfolgreiche Modell gestärkt wird und hat sich deshalb in den Beratungen über die Modernisierung der Aufsicht stark engagiert. Sie unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung der Durchführungsbestimmungen.

Die **FDP** ist mit der vorgeschlagenen Umsetzungsvorlage nur teilweise einverstanden und verlangt Anpassungen in Bezug auf die Verwaltungskommission und die Pflicht, Beeinträchtigungen der Informationssysteme zu melden.

Die **SPS** unterstützt die vorgeschlagenen Durchführungsbestimmungen.

Die **SVP** begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und insbesondere die Anforderungen, wonach Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Gremien nicht mehr die Mehrheit in einer Verwaltungskommission bilden können, und die neuen Vorschriften zum Risikomanagement.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **SAV** und der **SGB** unterstützen die Verordnungsbestimmungen im Grundsatz, unter Vorbehalt einiger Bemerkungen und Änderungsvorschläge. Der **SAV** weist zudem darauf hin, dass mit den zusätzlichen administrativen Anforderungen, die die Ausgleichskassen zu leisten haben werden, insgesamt der Verwaltungsaufwand der Ausgleichskassen erhöht wird. Er findet es störend, dass die durch den steigenden Verwaltungsaufwand resultierenden Kosten einzig von den Arbeitgebern getragen werden. Der **SGV** hat einige Bemerkungen und Änderungsanträge zur Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)⁵.

Organisationen

Die **SODK** schliesst sich der Stellungnahme von **VVAK/KKAK/IVSK** an.

4.1.2. Optimierung in der 2. Säule

Kantone

Die Kantone **AG, BE, BL, BS, GE, NE** und **VD** unterstützen die Optimierungen in der 2. Säule. Sie heissen die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt gut, äussern aber Vorbehalte und wünschen punktuelle Anpassungen. Diese betreffen hauptsächlich die Abgabe für die System- und Oberaufsicht sowie die Übernahme von Rentnerbeständen.

Einzig **NE** äussert sich zum Informationsaustausch zwischen der 1. und der 2. Säule. Er hebt hervor, dass eine Ausweitung der verfügbaren Daten und die Schaffung von Synergien für die Versicherten eine sinnvolle Weiterentwicklung für die Pensionskassen wäre, nicht nur für deren Verwaltung, sondern auch für die Rentnerinnen und Rentner.

VD schliesst sich der Stellungnahme der **AS-SO** und von **BE** sowie allgemeiner den Stellungnahmen der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden an.

Bei der Übernahme der Rentnerbestände beziehen sich die Kommentare insbesondere auf die Definition der Rentnerbestände und die Berechnungsmethode für die ausreichende Finanzierung.

Was die Abgabe für die System- und Oberaufsicht anbelangt, verlangen die Kantone vor allem eine Übergangsbestimmung.

⁵ SR 831.101

Politische Parteien

Die **SPS** bringt erneut ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Gelegenheit verpasst wurde, mit dieser Vorlage die Entschädigung von Brokern zu regulieren.

Die anderen Parteien äussern sich nicht dazu.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse, der **SAV**, der **SGV** und der **SGB** sprechen sich für Optimierungen in der 2. Säule aus. Sie befürworten grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und bringen einige Bemerkungen und Kritiken an, insbesondere betreffend den Informationsaustausch zwischen der 1. und der 2. Säule und die Übernahme von Rentnerbeständen.

Lediglich der **SGB** äussert sich zu den Anpassungen bei der Abgabe für die Systemaufsicht und begrüsst, dass die Finanzierung der Kosten für die Oberaufsicht BVG wie vorgeschlagen über den Sicherheitsfonds umgesetzt werden soll.

Bezüglich der Übernahme von Rentnerbeständen zielen die Bemerkungen hauptsächlich auf die Bemessung des Rentneranteils von 70 Prozent und den Ausschluss der Invalidenrenten aufgrund der «Drehtürvereinbarung» ab.

Organisationen

Der **SVV**, der **ASIP**, die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, die **SKPE**, die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG**, der **Sicherheitsfonds BVG**, **Inter-pension** und der **VVP** äusserten sich zu den Optimierungen in der 2. Säule. Sie heissen die Änderungen grundsätzlich gut, unter Vorbehalt einiger Änderungsanträge. Der **ASIP**, der **Sicherheitsfonds BVG** und **Inter-pension** möchten nur Anpassungen bei der Finanzierung des Informationsaustauschs zwischen der 1. und der 2. Säule. Bezüglich der Übernahme von Rentnerbeständen betreffen die Bemerkungen hauptsächlich die Bemessung des Rentneranteils von 70 Prozent und den Ausschluss der Invalidenrenten aufgrund der «Drehtürvereinbarung».

Bei den Änderungen der Aufsichtsabgabe verlangt insbesondere die **Konferenz der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** eine Übergangsbestimmung.

Andere Interessierte

AS-SO, **BVK** und das **CP** haben zu den Optimierungen in der 2. Säule Stellung genommen. Abgesehen von einigen kritischen Kommentaren und Änderungsanträgen begrüssen sie die vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich. Die **BVK** äusserte sich nur zu den Änderungen der Aufsichtsabgabe und lehnt die neue Bemessungsgrundlage ab. Das **CP** geht auf die Übernahme von Rentnerbeständen ein.

Der **AS-SO** wünscht im Sinne der Transparenz, dass die von der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV dem Sicherheitsfonds BVG verrechneten Kosten präzisiert werden.

4.2. Änderung der AHVV

4.2.1. Gliederung der SVA (Art. 108a)

Kantone und Durchführungsstellen

Rund zwei Drittel der Kantone (**AI**, **BL**, **FR**, **GE**, **GL**, **GR**, **JU**, **NW**, **OW**, **SH**, **SO**, **TG**, **TI**, **UR**, **VS**, **ZH**) und **VVAK/KKAK/IVSK** halten die Formulierung, wonach die Ausgleichskasse und die IV-Stelle innerhalb einer kantonalen SVA als eigene Abteilungen organisiert sein sollten, in

Anbetracht der verschiedenen Organisationsformen für ungeeignet. Sie schlagen vor, den Begriff «eigene Abteilungen» durch «eigene Organisationseinheiten» zu ersetzen.

4.2.2. Verwaltungskommission (Art. 109a)

Kantone und Durchführungsstellen

Angesichts der fehlenden Delegationsnorm bezweifeln elf Kantone (**AI, BL, FR, GE, GL, NW, OW, SO, TI, VS, ZH**) sowie **VVAK/KKAK/IVSK**, dass der Bundesrat den Begriff der unabhängigen Verwaltungskommission gemäss Artikel 61 Absatz 1^{bis} nAHVG auf Verordnungsstufe präzisieren kann. Da sich der Gesetzgeber zudem für eine strikte Trennung von Kanton und Verwaltungskommission ausgesprochen habe, wäre nach Ansicht von sieben Kantonen (**FR, GE, JU, SO, TG, TI und ZH**) die vorgeschlagene Bestimmung durch Artikel 61 Absatz 1^{bis} nAHVG ausgeschlossen. Zwölf Kantone (**AI, BL, FR, GE, GL, NW, OW, SO, TG, TI, VS, ZH**) sowie **VVAK/KKAK/IVSK** verlangen eine Streichung von Artikel 109a nAHVV. Ihnen zufolge sollte es in der Zuständigkeit der Kantone liegen, die Verwaltungskommission zusammenzusetzen.

Demgegenüber begrüssen vier Kantone (**BS, NE, SZ, UR**), dass die Bestimmung eine gewisse Vertretung des Kantons in der Verwaltungskommission ermöglicht. **UR** hält es für sinnvoll, pragmatisch und zweckmässig, dass Mitglieder der Kantonsregierungen und/oder der kantonalen Verwaltungen weiterhin im strategischen Organ einer SVA vertreten sein dürfen, solange sie nicht die Mehrheit bilden.

In Bezug auf die Ausgleichskassen, die nicht einer SVA angehören, präzisiert **NE**, dass dafür gesorgt werden müsse, dass diese denselben Governance-Regeln zur Vertretung des Kantons unterstehen; **VVAK/KKAK/IVSK** äussern dieselbe Überlegung. **BE** beschränkt diese Anforderung auf Ausgleichskassen, denen vom Kanton Aufgaben übertragen worden sind. **BS** regt an, auf eine Verwaltungskommission für Ausgleichskassen und IV-Stellen zu verzichten, die nicht in einer SVA organisiert sind.

Politische Parteien

Gemäss der **Mitte** ist im Gesetz nicht vorgesehen, dass Vertretende der Kantonsregierungen oder der kantonalen Verwaltung in der Verwaltungskommission einer SVA Einsitz nehmen können. Aus ihrer Sicht sollten fachliche Kriterien für den Einsitz in solche Gremien ausschlaggebend sein.

Die **FDP** ist erstaunt, dass nun via Verordnungsweg ein wesentlicher Anteil der Mitglieder aus kantonalen Legislativen, Exekutiven, Judikativen und Verwaltungen Einsitz nehmen können, sofern diese keine Mehrheit bilden. Sie findet auch, dass fachliche Kriterien für den Einsitz ausschlaggebend sein sollten. Die vorgeschlagene Umsetzung garantiere die Unabhängigkeit nur ungenügend und entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Nach Ansicht der **SVP** sind SVA privatwirtschaftliche Einrichtungen und sollten dementsprechend unabhängig und frei von politischer Einmischung ihre Geschäfte tätigen können. Sie begrüsst die vorgeschlagene Regelung, dass Vertretende von Kantonsregierungen oder kantonalen Verwaltungen nicht mehr die Mehrheit einer Verwaltungskommission bilden können.

Dachverbände der Wirtschaft

In Bezug auf Artikel 61 Absatz 1 und 2 Buchstabe g nAHVG begrüsst **Travail.Suisse** die Anforderungen an die Zusammensetzung der Verwaltungskommission einer SVA. Es sei

wichtig, dass die Sozialpartner darin vertreten sind, um deren Unabhängigkeit zu stärken; dies sollte in der Verordnung entsprechend abgebildet sein.

4.2.3. Informationssystem (Art. 141^{sexies})

Kantone und Durchführungsstellen

Da das elektronische Ausfüllen von Formularen nur dann seine Wirkung erfülle, wenn bei der Übermittlung auf die physische Unterschrift verzichtet werde, verlangt **AG**, Artikel 141^{sexies} Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass die Bestätigung der Angaben durch die gesuchstellende Person ohne anerkannte elektronische Signatur ausreichend ist. Für **VVAK/KKAK/IVSK** sollte es mit dem Informationssystem nicht nur möglich sein, das Gesuch elektronisch auszufüllen, sondern auch nützliche Unterlagen zu übermitteln. Absatz 1 sei diesbezüglich zu präzisieren.

Vierzehn Kantone (**AI, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SO, TI, VS, ZH**) verlangen eine Erweiterung von Absatz 3, so dass Eingaben von gesetzlichen Vertretungen oder Ergänzungen aus Registerabgleichen oder von Durchführungsstellen möglich wären. **VVAK/KKAK/IVSK** gehen in die gleiche Richtung und beantragen, «die von den versicherten Personen selbst erfasst wurden» zu streichen.

Dachverbände der Wirtschaft und andere Interessierte

Der **SAV**, der **SGV** und das **CP** erachten die Formulierung von Absatz 3 ebenfalls als zu einengend und schlagen eine Ausweitung vor. **NODE** ist gleicher Meinung.

4.2.4. Meldepflicht bei Beeinträchtigungen der Informationssysteme (Art. 141^{septies})

Kantone und Durchführungsstellen

Für die meisten Kantone (**AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SG, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH**) besteht ein bedeutender Fortschritt der Modernisierung der Aufsicht darin, dass alleine die Durchführungsstellen für die Informationssysteme der 1. Säule verantwortlich sind. Im Hinblick auf die Änderung des Informationssicherheitsgesetzes (ISG)⁶ sind sie gemeinsam mit **VVAK/KKAK/IVSK** der Ansicht, dass Cyberangriffe auf ihre Informatikmittel ausschliesslich an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) und nicht auch an die Aufsichtsbehörden gemeldet werden sollten. Ansonsten würde dies zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen, der Good Governance widersprechen oder das Risiko für Verwirrung und Verzögerungen erhöhen. Überdies stellen **AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, VS, ZG** und **ZH** die technischen Kompetenzen der Aufsichtsbehörde im Umgang mit Cybervorfällen infrage. Wie **VVAK/KKAK/IVSK** sind sie der Meinung, dass die Revisionsstelle gemäss Artikel 159 Buchstabe c nAHVV dafür zuständig ist, ex post zu prüfen, ob die Durchführungsstelle die nach einem solchen Vorfall notwendigen Massnahmen ergriffen hat.

AI, BL, BS, FR, GE, GL, LU, OW, TI, VS, ZH sowie **VVAK/KKAK/IVSK** regen an, dass die AHVV auf das ISG verweisen sollte. **NW, TG, SH** und **ZG** beantragen die Streichung von Artikel 141^{septies} nAHVV. **UR** regt an, das NCSC in Absatz 2 zu erwähnen. **SG** beantragt, dass die Meldung bei der Revisionsstelle erfolgt.

Politische Parteien

Für die **Mitte** und die **FDP** könnte eine parallele Meldepflicht an zwei Bundesbehörden (NCSC und BSV) zu Doppelspurigkeiten führen und der Good Governance widersprechen. Zudem

⁶ BBl 2023 84

kennt das BSV als materielle Aufsichtsbehörde nach Ansicht der **FDP** die Informationssysteme der Durchführungsstellen nicht und könnte folglich keine sachdienlichen technischen Hinweise bei Cyberangriffen geben. Das ISG sei deshalb eine geeignete Rechtsgrundlage, um die Pflicht zur Meldung von Cybervorfällen einheitlich zu regeln. Artikel 141^{septies} nAHVV könnte dahingehend angepasst werden, dass es dem BSV erlaubt ist, die notwendigen Daten bei der NCSC einzufordern. Die **SVP** sieht ebenfalls einen allfälligen Konflikt mit den laufenden Beratungen zum ISG.

Dachverbände der Wirtschaft und andere Interessierte

Der **SAV** findet, dass die AHVV auf das ISG verweisen sollte. Eine parallele Meldepflicht an zwei Bundesbehörden würde zu einer unnötigen Doppelspurigkeit führen und damit der Good Governance widersprechen. Der **SGV** beantragt, dass Beeinträchtigungen und bedeutende Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Systeme aufgrund von Cybervorfällen oder Sicherheitslücken dem NCSC und nicht dem BSV gemeldet werden. **NODE** ist gleicher Meinung.

Der **SGB** begrüsst hingegen die parallele Meldepflicht an das BSV und das NCSC. Dies führe nicht zu Doppelspurigkeiten, sondern erfülle verschiedene Zwecke.

4.2.5. Verwaltungsrechnung der SVA (Art. 155a)

Kantone und Durchführungsstellen

16 Kantone (**AI, BL, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VS, ZH**) erachten es als richtig, dass Quersubventionierungen innerhalb einer SVA nicht gestattet sind. Sowohl die Bundesaufgaben als auch vom Kanton übertragene Aufgaben sollten im jeweiligen Rechnungskreis transparent verbucht werden.

In Bezug auf Artikel 1 verlangen die meisten Kantone wie bei Artikel 108a nAHVV, den Begriff «eigene Abteilungen» durch «eigene Organisationseinheiten» zu ersetzen. **UR** beantragt zudem eine Präzisierung, dass berücksichtigt wird, ob eine gemeinsame übergeordnete Führungsorganisation existiert oder nicht. Gemäss **BE** ist der Artikel dahingehend anzupassen, dass nur dort eine Bilanz geführt werden muss, wo ein Vermögen eigenständig zu verwalten ist. Die Bilanz und Verwaltungsrechnung sollten wie bisher pro Aufgabengebiet und nicht pro Abteilung geführt werden.

Auch wenn sie Absatz 2 grundsätzlich zustimmen, sind über die Hälfte der Kantone und **VVAK/KKAK/IVSK** der Meinung, dass die Einschränkungen im erläuternden Bericht zu weit gehen. Sie verstehen nicht, warum «strategische Projekte für eine Weiterentwicklung der Dachorganisation» nicht zum gesetzlichen Auftrag und zu den Aufgaben einer Durchführungsstelle gehören können. Ihnen zufolge stellen die Ausgleichskassen und die SVA bereits heute eine sachgerechte Kostenverteilung sicher.

Absatz 3 entbehrt gemäss 16 Kantonen (**AI, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZH**) und **VVAK/KKAK/IVSK** einer gesetzlichen Grundlage. Die Formulierung «Kosten für andere Aufgaben» sei unklar und führe zu Rechtsunsicherheiten. Sie halten die Instrumente der Revision für ausreichend, damit die Revisionsstelle eine Aussage über die sachlich korrekte Verrechnung machen kann. Absatz 3 sollte deshalb aufgehoben werden. **GE** schlägt ferner folgende Formulierung vor: «Kosten, die weder den verschiedenen Versicherungen noch den übertragenen Aufgaben angerechnet werden, sind vom Kanton zu tragen».

4.2.6. Übernahme der Kosten von Informationssystemen (Art. 211^{quinquies})

Kantone

Betreffend Artikel 49a nAHVV finden mehr als die Hälfte der Kantone (**AI, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, ZG, ZH**) sowie **VVAK/KKAK/IVSK**, dass der Bundesgesetzgeber klar festlegt, dass alleine die Durchführungsstellen die Informationssysteme betreiben. Die Mehrheit von ihnen bestreitet jedoch nicht, dass gemeinsame Informations- und Kommunikationsanwendungen in der 1. Säule sinnvoll und notwendig sind.

17 Kantone (**AI, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH**) sowie **VVAK/KKAK/IVSK** beziehen sich ausdrücklich auf die Erwähnung in der Botschaft über die Modernisierung der Aufsicht, wonach die Durchführungsstellen bei der Entwicklung und beim Betrieb gesamtschweizerischer Informationssysteme eng einbezogen werden. Sie machen geltend, dass es sachlich und rechtlich angezeigt sei, die Durchführungsstellen anzuhören und einzubinden, wenn es um die Entscheidung geht, welche Informatikanwendungen sinnvoll und im gemeinsamen Interesse sind. Ohne auf die erwähnte Stelle in der Botschaft Bezug zu nehmen, erachten es drei weitere Kantone (**VS, SH, UR**) ebenfalls als wichtig, dass die Durchführungsstellen in den Entscheidungsprozess eingebunden und angehört werden.

In Bezug auf Absatz 2 von Artikel 211^{quinquies} nAHVV fehlt für **GE, SG** und **ZG** sowie **VVAK/KKAK/IVSK** die gesetzliche Grundlage. **JU** und **UR** fordern eine korrigierende Ergänzung, dass das BSV die Durchführungsstellen in die Entscheidungsfindung einbinden muss. Darüber hinaus äussern 16 Kantone (**AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, VS, ZG, ZH**) sowie **VVAK/KKAK/IVSK** den Alternativvorschlag, dass die Zentrale Ausgleichsstelle auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen die Voraussetzungen prüft und über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds entscheidet. Um die Aufsichtsbehörde einzubinden, sollte die Zentrale Ausgleichskasse ihnen zufolge jeweils das BSV konsultieren. Dieser Vorschlag entspreche dem AHVG und ermögliche im Bereich der gemeinsamen Anwendungen die politisch gewollte Einbindung der Durchführungsstellen.

Dachverbände der Wirtschaft und andere Interessierte

Nach Ansicht des **SAV** hat der Bundesgesetzgeber mit Artikel 49a nAHVV festgelegt, dass die Durchführungsstellen die Informationssysteme betreiben. Er erwähnt zudem das Versprechen in der Botschaft zur Modernisierung der Aufsicht, wonach die Durchführungsstellen bei der Entwicklung und beim Betrieb der gesamtschweizerischen Informationssysteme eng einbezogen werden. Die vorgeschlagene Bestimmung laufe diesem Versprechen und jeder Good Governance zuwider. Damit würden die Durchführungsstellen in einem Bereich vollkommen ausgeschlossen, der ihnen von Gesetzes wegen umfassend zusteht. Absatz 2 entbehrt gemäss dem **SAV** einer Gesetzesgrundlage und müsste angepasst werden.

Der **SGV** beantragt, Absatz 2 so anzupassen, dass nicht das BSV, sondern die Zentrale Ausgleichsstelle die Voraussetzungen prüfen und über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds entscheiden muss, und das jeweils nur auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen.

Demgegenüber begrüsst es der **SGB**, dass die gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssysteme nicht einzig auf Initiative der Durchführungsstellen erarbeitet werden sollen. **Travail.Suisse** befürwortet die Übernahme der Kosten der betreffenden Informationssysteme durch den AHV-Ausgleichsfonds.

Das **CP** verweist auf die Stellungnahme der KKAK und betont die Notwendigkeit, das Bundesgesetz einzuhalten und die Anhörung der Durchführungsstellen beizubehalten. Es übernimmt den Vorschlag, dass die Zentrale Ausgleichsstelle die Voraussetzungen prüft und auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds entscheidet. Um die Aufsichtsbehörde einzubinden, sollte die Zentrale Ausgleichskasse jeweils das BSV konsultieren. **NODE** macht denselben Vorschlag.

4.2.7. Verschiedenes

Zahlungsart (Art. 71 Abs. 3)

Kantone

Für **VD** wäre eine Präzisierung, dass die direkten Auszahlungen der laufenden Geldleistungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 AHVG mittels Einzahlungsscheines mit Referenznummer erfolgen müssen, angemessen und notwendig. Wünschenswert wären jedoch Klärungen zu den Konten ohne persönliche Identifikationsnummer der virtuellen Banken.

Liquidationsreserven (Art. 107a)

Dachverbände der Wirtschaft und andere Interessierte

Der **SGV** und das **CP** plädieren dafür, dass bei der Berechnung der Höhe der Reserven die geltenden Grundsätze beibehalten werden.

Aufgaben der Zweigstellen (Art. 116)

Kantone

NE heisst die neue Kompetenzorganisation für die Kantone gut. Diese ermögliche ihnen, das Dispositiv entsprechend ihren Bedürfnissen und regionalen Besonderheiten sowie der Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Durchführungsstellen zu gestalten. **AG** und **TG** weisen darauf hin, dass sofern Gemeindezweigstellen errichtet oder beibehalten werden, deren Aufgaben gemäss Artikel 61 nAHVG im kantonalen Recht zu regeln sind.

Übertragung anderer Aufgaben (Art. 130 Abs. 2)

Kantone

Für **NE** ist die Formulierung dieser Bestimmung in Bezug auf die Modalitäten der Revision und des Berichts, die im kantonalen Recht vorgesehen werden müssen, nicht klar. **BE** verlangt, Absatz 2 so zu präzisieren, dass daraus hervorgeht, dass die Kantone im entsprechenden kantonalen Erlass zu regeln haben, wie die Revision und die Berichterstattung vorgenommen werden müssen. Zudem sei im erläuternden Bericht zu erwähnen, dass Artikel 68 nAHVG auch für den Bereich der an die Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben gilt. **UR** fragt sich, ob diese Bestimmung auch bei einer Übertragung von Aufgaben an eine SVA gilt.

Dachverbände der Wirtschaft und andere Interessierte

Nach Ansicht des **SGV** und des **CP** könnten die von den Kantonen übertragenen Aufgaben in der Praxis zu grossen Unterschieden bei der Rechnungsprüfung und den Bedingungen für den Erhalt von Bescheinigungen führen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll versucht werden, eine kantonale Lösung für diese Problematik zu finden. Sie würden es für angebracht

halten, die Revisionen zu harmonisieren, indem die Prüfberichte standardisiert werden, um die Arbeit der Revisorinnen und Revisoren zu erleichtern und die Kosten zu senken.

Risikomanagementsystem, Qualitätsmanagementsystem, internes Kontrollsystem (Art. 132^{quater bis sexies})

Kantone

AG findet, dass sich die Aufsicht über die Risikomanagement-Systeme und die Ausgestaltung des Kontrollsystems an anerkannten Standards orientieren sollten. Er schlägt vor, Artikel 132^{quater} und 132^{sexies} nAHVV entsprechend anzupassen.

Für **BE** müssten die Bestimmungen ergänzt werden, damit die Verwaltungskommission Vorgaben über die Ziele und die Form des Risiko- respektive des Qualitätsmanagements machen und festlegen kann, in welchem Umfang und nach welchem Modell das interne Kontrollsystem ausgestaltet werden soll.

NE begrüsst die Pflicht, ein Risiko-, Qualitätsmanagement- und internes Kontrollsystem einzuführen. Da die Kassenleitung für die Erarbeitung und Verwaltung dieser Systeme verantwortlich sei, sollte diese Entscheidungsfreiheit NE zufolge von der zuständigen Bundesbehörde gewährt und garantiert werden, damit die Systeme entsprechend den Besonderheiten der Ausgleichskassen umgesetzt und weiterentwickelt werden können.

Politische Parteien

Die **SVP** begrüsst die Einführung der Leitlinien zum Risikomanagement. Sie unterstützt den Umsetzungsvorschlag in Artikel 132^{sexies} nAHVV, dass das Risikomanagement und die internen Kontrollsysteme selbständig durch die jeweiligen Einrichtungen betrieben und nicht zentralisiert vorgegeben werden.

Dachverbände der Wirtschaft und andere Interessierte

Der **SGV** und das **CP** begrüssen es, dass den Kassenleitungen bei der Errichtung ihrer Risiko- und Qualitätsmanagementsysteme ausreichende Freiheiten gewährt werden sollen.

Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 132^{septies})

Kantone

AR würde eine einheitliche gesamtschweizerische Regelung befürworten.

BE wünscht eine Streichung von Absatz 1 und 2, namentlich weil er darin einen Eingriff in die kantonale Autonomie sieht.

Aus Sicht von **GE** könnte diese Bestimmung eine Anpassung der entsprechenden kantonalen Gesetze oder Dekrete erfordern. Da das Inkrafttreten für den 1. Januar 2024 geplant ist und Artikel 66a nAHVV keine Übergangsbestimmung vorsieht, könnte die kantonale Umsetzung je nach Art des Erlasses problematisch sein.

Für **NW** macht das Einholen von Auskünften bei früheren Arbeitgebern nur bei der Anstellung der Geschäftsleitung Sinn. NW beantragt, Absatz 2 Buchstabe c entsprechend umzuformulieren.

Interessenbindungen (Art. 132^{octies})

Kantone und Durchführungsstellen

AG regt an, die Bestimmung ähnlich wie zum Beispiel Artikel 11 des Parlamentsgesetzes zu konkretisieren⁷ und schlägt vor, dass die Durchführungsstellen verpflichtet werden, die Interessenbindungen im Geschäftsbericht offenzulegen. Bei der Vorgabe der obligatorischen Offenlegung der Interessenbindungen weist **BE** darauf hin, dass nur die in Artikel 66a nAHVV genannten Personen ihre Interessenbindungen deklarieren müssen, und nicht alle Mitarbeitenden. Der erste Absatz im erläuternden Bericht sollte dementsprechend angepasst werden. **VVAK/KKAK/IVSK** halten fest, dass die Bestimmung der in Artikel 66a nAHVV erwähnten Personen Sache der kantonalen Regierung und/oder des kantonalen Parlaments ist und dass es deshalb übertrieben wäre, ihnen die Aufgabe der regelmässigen Kontrolle der Interessenbindungen der Kassenleitung und der Mitglieder der Verwaltungskommission zu übertragen. Sobald die Mitglieder ernannt sind, könnte die Ausgleichskasse die jährliche Kontrolle übernehmen. Anschliessend hätte die Revisionsstelle die Möglichkeit, die von der Kasse aktualisierte Liste zu konsultieren. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung diesbezüglich anzupassen.

Vergütung aus dem AHV-Ausgleichsfonds für die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen (Art. 158^{bis} Abs. 1 Bst. b^{bis})

VD geht davon aus, dass die für jedes abgeschlossene Konkursverfahren vorgesehene Entschädigung in jedem Fall ausbezahlt wird, und nicht nur für Gesellschaften, bei denen der Konkurs auf ein von der Kasse eingeleitetes Fortsetzungsbegehren folgt. **ZG** ist der Meinung, dass die Betreuung auf Konkurs künftig den Normalfall darstellen wird, weshalb es gerechtfertigt sei, an den entsprechenden Aufwand analog dem Aufwand für Fortsetzungsbegehren bei der Pfändungsbetreuung eine Vergütung zu leisten.

Umfang der Revision (Art. 160 Abs. 4 und 5)

Kantone

In Bezug auf die geplante jährliche Kontrolle der Informationssysteme gemäss den Weisungen des BSV plädiert **NE** dafür, dass die Arbeiten, die Zusammenarbeit und die Kontrollen, die von den Durchführungsstellen und ihren IT-Pools bereits unternommen wurden, vom BSV anerkannt werden und in ähnlicher Form weitergeführt werden können. **NE** möchte vermeiden, dass über die Revisionsstelle ein neues Audit eingeführt werden muss, was zu Doppelspurigkeiten führen könnte. Die Stellungnahme von **SG** geht in dieselbe Richtung. **UR** beantragt, dass das BSV zusammen mit den Durchführungsstellen und EXPERTsuisse klärt und in der Verordnung festhält, ob die Durchführungsstellen oder die Revisionsstellen der Durchführungsstellen die für die Kontrolle der Informationssysteme zuständigen Spezialistinnen und Spezialisten beauftragen. Gemäss **BE** ist in Artikel 160 Absatz 4 zu präzisieren, ob die Prüfung der Informationssysteme durch die gleiche Revisionsstelle erfolgen muss, die die anderen Bereiche revidiert, oder ob dafür eine andere Revisionsstelle zugelassen ist. In letzterem Fall sollte vorgesehen werden, dass eine Revisionsstelle die Verantwortung über alle Prüfungen nach Artikel 68a nAHVV innehat. Überdies müsste im erläuternden Bericht präzisiert werden, ob diese Bestimmung auch für die IV-Stellen gilt.

⁷ SR 171.10

Revisionen der Durchführung von übertragenen Aufgaben (Art. 160^{bis})

Kantone

Nach Ansicht von **VD** wäre es sinnvoll, in der AHVV ausdrücklich festzuhalten, dass die Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) anwendbar sind.

Laut **NE** wird die verbesserte Transparenz der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Ausführung der übertragenen Aufgaben insbesondere dazu führen, dass der Verwaltungsaufwand für das System der Ergänzungsleistungen (EL) den tatsächlichen Werten angepasst wird. Der Kanton verlangt, dass die pauschale Bundesbeteiligung an der Behandlung der EL-Dossiers, die gemäss der Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen⁸ geregelt ist, überprüft und auf die Erhöhung des tatsächlichen Aufwandes der Durchführungsstellen ausgerichtet wird.

Politische Parteien

Die **SVP** hat keine Einwände gegen die vorgeschlagene Bestimmung, solange sich die Einmischung des BSV auf einem Minimalmass bewegt und die unternehmerische Freiheit der Sozialversicherungseinrichtungen nicht eingeschränkt wird.

Kosten für den Zugang zum Register der laufenden Geldleistungen und zum Versichertenregister (Art. 209^{quater})

Organisationen und Durchführungsstellen

Für die **SUVA** ist es zentral, dass an der heute geltenden Praxis des Datenaustauschs nichts geändert wird und dass sie wie bisher auf die Register der Zentralen Ausgleichsstelle zugreifen kann.

Posttaxen und Zahlungsgebühren (Art. 211)

Durchführungsstellen

Generell werden immer mehr Schreiben per E-Mail versandt. Um diese sicher an die Versicherten und die Arbeitgeber zu übertragen, verwenden die Ausgleichskassen Verschlüsselungsdienste wie zum Beispiel IncaMail. **VVAK/KKAK/IVSK** sind der Meinung, dass die damit verbundenen Kosten von den Ausgleichsfonds übernommen werden sollten.

4.3. Revisionsaufsichtsverordnung⁹

Kantone und Durchführungsstellen

UR begrüsst die Vorlage, zumal die Anforderungen an die Revisionsstellen und die leitenden Revisorinnen und Revisoren klar und umfassend beschrieben sind. **VVAK/KKAK/IVSK** machen darauf aufmerksam, dass Umfang und Inhalt der Revisionsaufträge wie auch die Anforderungen an deren Verantwortliche immer grösser werden, während sich die grossen Revisionsunternehmen aus dem Markt der 1. Säule zurückziehen. Wissen und Erfahrung würden verlorengehen und es blieben immer weniger Anbieter, die die notwendige Grösse und Erfahrung zur Revision einer SVA oder einer Ausgleichskasse mit von den Kantonen

⁸ AS 2007 5823

⁹ SR 221.302.3

übertragenen Aufgaben mitbringen würden. Sie fordern das BSV auf, zusammen mit EXPERTsuisse rasch nach Lösungen zu suchen.

Organisationen

EXPERTsuisse hält die Bündelung der Aufsicht der Revisionsunternehmen bei der Revisionsaufsichtsbehörde für sachlogisch und konsequent. Der Verband heisst die Vorlage insgesamt gut, beantragt jedoch die Streichung von Artikel 11h Absatz 1 Buchstabe d; die Vorgaben für Lernkontrollen bei virtuellen Unterrichtssequenzen sollen den Branchenorganisationen überlassen oder das Erfordernis auf rein asynchrone Lerneinheiten beschränkt werden.

4.4. Verordnung zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)¹⁰

SG spricht sich dafür aus, den Durchführungsstellen als Betreiberinnen der IT-Systeme entsprechende Mitgestaltungsmöglichkeiten einzuräumen. Zudem müssten die unterschiedlichen Datenschutz- und Informationssicherheitsbestimmungen beachtet werden. Für **ZG** sollte die Regelung des Formats und des Kanals des elektronischen Datenaustauschs zwischen Versicherungsträgern und Bundesbehörden nicht der Aufsichtsbehörde übertragen werden. Die Durchführungsstellen als Betreiberinnen der IT-System sollten entsprechende Mitgestaltungsmöglichkeiten erhalten.

4.5. Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)¹¹

Organisationen und andere Interessierte

KGAST unterstützt den Antrag der **Compenswiss** zur Änderung der ASV, die nicht zum vorliegenden Verordnungspaket gehört, mit dem erreicht werden soll, dass die Compenswiss künftig in Anlagestiftungen investieren darf.

4.6. Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG¹²

4.6.1. Finanzierung des Informationsaustauschs zwischen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (Art. 12b)

Kantone

NE unterstreicht, dass die Einrichtung einer Verbindungsstelle und die faktische Vereinfachung der administrativen Verwaltung der Lebensbestätigungen sehr begrüsst wird. Eine Erweiterung der einsehbaren Daten und die Schaffung von Synergien für die Versicherten (ähnliches Vorgehen bei beiden Säulen) sei für die Pensionskassen eine sinnvolle Weiterentwicklung, und zwar sowohl für deren Verwaltung (und die entsprechenden Kosten) als auch für die Rentnerinnen und Rentner.

Wirtschaftsdachverbände

Für **SGB** und **Travail.Suisse** könnte die Finanzierung des Datenaustauschs über die allgemeine Finanzierung der Zentralstelle gemäss Artikel 12a SFV zugewiesen werden. Bei allen Vorsorgeeinrichtungen über Artikel 12b SFV einen zusätzlichen, eigenständigen Beitrag zu erheben, halten sie angesichts der zu erwartenden Beträge für unverhältnismässig. Um sicherzustellen, dass dieser neue, zentrale Datenaustausch funktionsfähig ist und die Pensionskassen genügend Zeit haben, technisch auf diesen umzustellen, sollte ihrer Ansicht nach eine Übergangsfrist vorgesehen werden, mit der die aktuellen Lösungen weiterhin angeboten werden müssen.

¹⁰ SR 830.11

¹¹ SR 831.403.2

¹² SR 831.432.1

Travail.Suisse begrüsst den Datenaustausch zwischen der 1. und der 2. Säule ausdrücklich; dies erleichtere es, sicherzustellen, dass die Beiträge zur Altersvorsorge effektiv bezahlt werden.

Der **SAV** möchte, dass für die Umsetzung einer leistungsfähigen künftigen Lösung für Anfragen der Vorsorgeeinrichtungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV via die Zentralstelle 2. Säule eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt wird. Während dieser Zeit sollte der bestehende Datenaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV aufrechterhalten bleiben.

Organisationen und Durchführungsstellen

Die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** erwähnt, dass sie aufgrund ihrer besonderen Aufgaben, namentlich der Führung von Freizügigkeitskonten, bereits heute eine Schnittstelle zur ZAS habe, die gerade für die Durchführung dieser Aufgaben wichtig sei. Diese Schnittstelle müsse bestehen bleiben bzw. die neue Schnittstelle die bestehenden Möglichkeiten abdecken. Die Stiftung ist insbesondere darauf angewiesen, dass eine direkte Anbindung an ihre Verwaltungsapplikation mittels eines Webservices unter Verwendung eines unpersönlichen Benutzers zur Verfügung steht. Eine reine Portallösung wäre ihrer Ansicht nach der Effizienz abträglich.

Der **ASIP** begrüsst die Möglichkeit des Informationsaustauschs zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle, insbesondere die neue Möglichkeit für die Vorsorgeeinrichtungen, den Zivilstand der Rentnerinnen und Rentner sowie der überlebenden Ehegattinnen und Ehegatten abfragen zu können. Er lehnt jedoch den neuen Artikel 12b SFV als unverhältnismässig ab und erachtet die Finanzierung über Artikel 12a SFV als ausreichend. Überdies merkt er an, dass den Vorsorgeeinrichtungen genügend lange Fristen für die Umsetzung der Vorgaben hinsichtlich des neuen Datenaustauschs über den Sicherheitsfonds (Einrichtung von Schnittstellen für diesen Austausch) zu gewähren sind, und zwar mindestens bis Ende 2025.

Auch nach Ansicht des **Sicherheitsfonds BVG** ist der neue Artikel 12b SFV unverhältnismässig und die Finanzierung über Artikel 12a SFV genügend. Selbst wenn das Portal für die Abfrage von Daten bei der ZAS nicht von allen Kassen genutzt dürfte, rechtfertigt dies seines Erachtens nicht für sich die Einführung eines neuen Beitrags. Wenn weiter beachtet werde, dass die Kosten nach dem Initialaufwand für die Führung des Portals nur noch einen kleinen Teil betragen dürften, dann würden Überlegungen der Verwaltungsökonomie klar gegen die Einführung eines separaten Beitrags sprechen. Der **Sicherheitsfonds BVG** fügt ausserdem hinzu, dass der regelmässige Datenvergleich die Pensionskassenführung verbessere, was durch einen niederschweligen Zugang ohne Kostenschranke gefördert werden sollte. Der dritte Absatz des neuen Artikels 58a BVG gibt vor, dass der Bundesrat die Finanzierung der Aufgabe regelt. Dadurch werde die Finanzierung im Rahmen der bisherigen Finanzierungsquellen des Sicherheitsfonds nicht ausgeschlossen.

Inter-pension erachtet diese Regelung aufgrund der Unwesentlichkeit als bürokratisch unverhältnismässig und unnötig kompliziert. Diese Kosten sollten angesichts dessen, dass sehr viele Vorsorgeeinrichtungen von diesem Informationsaustausch mit der Zentralen Ausgleichsstelle der 2. Säule Gebrauch machen dürften, von allen Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, solidarisch getragen werden.

4.6.2. Zahlungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (Art. 12c)

Organisationen und Durchführungsstellen

Der **Sicherheitsfonds BVG** schlägt vor, direkt in der Rechtsgrundlage zu formulieren, dass der Sicherheitsfonds die Kosten der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) deckt. Er wünscht auch eine Erwähnung, dass diese Kosten separat auszuweisen sind.

Für den **Sicherheitsfonds BVG** und den **SSV** ist zudem vordringlich, dass mit der neuen Lösung über den Sicherheitsfonds eine mindestens gleichwertige Lösung angeboten

werden kann, wie sie heute bereits von verschiedenen Einrichtungen mit der ZAS besteht. Auch die Vorsorgeeinrichtungen müssten ihre Schnittstellen für diesen Austausch auf die neue Lösung ausrichten. Gemäss dem **Sicherheitsfonds BVG** sind für diese Arbeiten genügend lange Fristen zu gewähren, mindestens bis Ende 2025. Der **SVV** möchte eine Übergangsfrist von zwei Jahren, damit sich die Vorsorgeeinrichtungen dem neuen System anpassen können. Der **Sicherheitsfonds BVG** schlägt eine neue Schlussbestimmung in der SFV vor, in der festgehalten wird, dass der Sicherheitsfonds BVG in der Übergangszeit auch die Kosten der ZAS für die Aufrechterhaltung der bisherigen Lösungen deckt. Nach Ansicht des **SVV** braucht es ausreichende Übergangsfristen für die Umstellung der Schnittstellen, und das Funktionieren der bestehenden Lösungen sollte während zwei Jahren sichergestellt sein.

Andere Interessierte

Der **AS-SO** hebt hervor, dass sowohl die für die Leistungen des Garantiefonds als auch die für die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV verrechneten Kosten nicht präzisiert sind. Es wäre sicherlich sinnvoll, dies zu tun oder in der Verordnung eine Verrechnungstabelle vorzusehen, was für mehr Transparenz sorgen würde.

4.6.3. Beitragssystem (Art. 14 Abs. 1^{bis})

Organisationen und Durchführungsstellen

Der **Sicherheitsfonds BVG** und **Inter-pension** schlagen vor, Buchstabe ^fbis von Artikel 56 Absatz 1 BVG in die Auflistung der anderen Leistungen dieses Verordnungsartikels aufzunehmen.

4.7. Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)¹³

4.7.1. Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen (Art. 3 Abs. 3)

Kantone

Aus Sicht von **BL** und **BS** ist es sinnvoll, die Verzeichnisse der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen mit der Unternehmens-Identifikationsnummer zu ergänzen, auch wenn die Umstellung mit einem gewissen Aufwand für die Direktaufsichtsbehörden verbunden ist. Ihnen zufolge könnte im Rahmen einer Übergangsbestimmung festgelegt werden, bis wann die Verzeichnisse entsprechend ergänzt werden müssen.

Organisationen und Durchführungsstellen

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** unterstützt die Änderungsvorlage, möchte jedoch, dass im Rahmen einer Übergangsbestimmung festgelegt wird, bis wann die Verzeichnisse entsprechend ergänzt werden müssen.

Andere Interessierte

Der **AS-SO** präzisiert, dass er sein Verzeichnis ab diesem Jahr anpassen wird.

4.7.2. Kosten der Oberaufsicht (Art. 6 Abs. 3)

Kantone

BL und **BS** sind der Ansicht, dass der Übergang zu einem neuen System explizite Übergangsbestimmungen erfordern würde, die den Zeitpunkt des Systemwechsels festlegen.

¹³ SR 831.435.1

Organisationen und Durchführungsstellen

Der **Sicherheitsfonds BVG** unterstützt die Tatsache, dass den Vorsorgeeinrichtungen für die Finanzierung der Kosten der Oberaufsicht kein Sonderbeitrag in Rechnung gestellt wird. Diese neue Aufgabe könne somit vom Sicherheitsfonds ohne wesentliche Mehrkosten umgesetzt werden. Für die regionalen Aufsichtsbehörden und die Vorsorgeeinrichtungen bringe diese Lösung ebenfalls eine deutliche administrative Entlastung. Mit der separaten Darstellung der Kosten durch die Oberaufsichtskommission würden diese transparent ausgewiesen.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** möchte, dass zusätzlich zu den in diesem Entwurf vorgesehenen Ausführungsbestimmungen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Diese Übergangsbestimmungen sollten den Zeitpunkt festlegen, zu dem der Systemwechsel vollzogen werden muss.

Andere Interessierte

Der **AS-SO** empfiehlt, in der französischen Version den Begriff «affecte» durch «intégrer» zu ersetzen. Dies würde den französischen Text verbessern und dafür sorgen, dass dieselbe Terminologie verwendet wird wie in Artikel 16 SFV.

4.7.3. Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht (Art. 7)

Kantone

AG, BE, BL, BS und **GE** bemängeln, dass keine Übergangsbestimmungen für die Übertragung der Rechnungsstellung für die Aufsichtsgebühren zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Sicherheitsfonds vorgesehen sind. **GE** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dies sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch für die Vorsorgeeinrichtungen zu Rechtsunsicherheit führen würde.

Wirtschaftsdachverbände

Der **SGB** begrüsst die Tatsache, dass die Finanzierung der Kosten der BVG-Oberaufsicht wie vorgeschlagen über den Sicherheitsfonds umgesetzt wird.

Organisationen und Durchführungsstellen

Inter-pension ist der Ansicht, dass die durch den neuen Höchstbeitrag geschaffene Reserve unverhältnismässig hoch sei, da es sich fast um eine Verdoppelung der derzeitigen Kosten handeln würde. Dies sei aus regulatorischer Sicht abzulehnen, weil sich die Oberaufsichtskommission immer mehr Aufgaben geben und der Bundesrat die Verordnung bei geänderten Rahmenbedingungen jederzeit ändern könne. **Inter-pension** schlägt 4 statt 6 Franken als Obergrenze vor.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** wünscht, dass zusätzlich zu den in diesem Entwurf vorgesehenen Ausführungsbestimmungen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Diese Übergangsbestimmungen sollten den Zeitpunkt festlegen, zu dem der Systemwechsel vollzogen werden muss.

Andere Interessierte

Der **AS-SO** ist der Ansicht, dass dieser Artikel schlecht lesbar sei und zu Verwirrung führen könne. Er weist auf die Notwendigkeit hin, eine Übergangsbestimmung bezüglich der Übertragung von Rechnungen zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Sicherheitsfonds einzuführen.

Die **BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich** ist der Ansicht, dass nichts dagegenspräche, dass der Sicherheitsfonds die Gebühren auf der Grundlage der bisherigen (und bewährten) Berechnungsgrundlagen erhebt. Der Übergang von einer anzahl- zu einer volumenbasierten Bemessungsgrundlage der Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht sei nicht sachgerecht, da er den kassenspezifischen Anforderungen an die risikoorientierte Aufsicht zu wenig Rechnung trage.

4.8. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹⁴

4.8.1. Allgemeine Bemerkungen

Kantone

Für **BE** sollte in der BVV 2 geregelt werden, ob und in welchem Umfang Artikel 17 und 17a auch auf Sammeleinrichtungen anwendbar sind. **AG, BL, BS und GE** möchten eine Präzisierung, in welchen Fällen ein Rentnerbestand entstehen kann. Laut **BL** und **BS** stellen sich auch Fragen zur Abgrenzung der Haftung der beteiligten Expertinnen und Experten. **AG** und **GE** bedauern, dass zu den Absätzen 2 bis 4 von Artikel 53e^{bis} BVG keine Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Wirtschaftsdachverbände

Der **SGB** fordert, dass Artikel 25 Absatz 1 SFV¹⁵ präzisiert wird: Es sollte einzig massgebend sein, ob eine Vorsorgeeinrichtung noch sanierungsfähig ist – unabhängig von der Frage, ob sie bereits zahlungsunfähig ist oder nicht.

Organisationen und Durchführungsstellen

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** hält die neuen rechtlichen Bestimmungen für nicht praktikabel. Ihrer Ansicht nach müsste präzisiert werden, in welchen Fällen ein Rentnerbestand entstehen oder von einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden kann. Zudem möchte sie eine Klärung zum Umgang mit Anschlusswechseln von rentnerlastigen Beständen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Letztlich stellt sie sich Fragen zur Abgrenzung der Haftung der verschiedenen involvierten Expertinnen und Experten. Der **ASIP** hält eine Anpassung von Artikel 25 Absatz 1 SFV für notwendig, da in mehreren Fällen Rentnerbestände trotz erheblicher Unterdeckung und fehlender Sanierungsmöglichkeit von Vorsorgeeinrichtungen weitergeführt würden.

4.8.2. Rentnerlastigkeit (Art. 17)

Kantone

Für **AG** sind die Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner als Bemessungsgrundlage ungeeignet. Stattdessen schlägt er vor, sich auf den Anteil der Rentnerinnen und Rentner an der Gesamtzahl der Versicherten zu stützen. **BL** und **BS** erachten den Einbezug von Invaliditätsfällen in die Berechnung des Rentneranteils angesichts der «Drehtürvereinbarung» für nicht sinnvoll. **VD** schliesslich heisst die Definition des rentnerlastigen Bestands gut.

¹⁴ SR 831.441.1

¹⁵ SR 831.432.1

Wirtschaftsdachverbände

Aus Sicht des **SGV** sollte die Expertin oder der Experte auch den angewandten technischen Zinssatz sowie allfällige rückversicherte Elemente mitberücksichtigen. **Travail.Suisse** begrüsst, dass mit dem neuen Artikel 53e^{bis} BVV der missbräuchlichen Praxis, die die Verschiebung von Rentnerbeständen zwischen Pensionskassen zum Geschäftsmodell macht, ein Riegel geschoben werden soll. Für den **SGB und Travail.Suisse** sollte der Anteil von 70 Prozent als Richtwert gelten, der von der Expertin bzw. vom Experten zusammen mit weiteren qualitativen Kriterien beigezogen wird. Der **SAV** findet, dass nur potenziell missbräuchliche Transfers und nur Rentnerbestände ab einer bestimmten Grösse von der Regulierung erfasst werden sollten. Temporäre Invalidenrenten sollten nicht einbezogen werden, wobei sie auf die «Drehtürvereinbarung» verweist.

Organisationen und Durchführungsstellen

Die **SKPE** schlägt vor, zu präzisieren, ob die Passiven aus Versicherungsverträgen (rückgedeckte Vorsorgekapitalien) ebenfalls berücksichtigt werden oder nicht. **Inter-pension** erachtet die Definition der Rentnerlastigkeit von 70 Prozent als nicht zielführend. Für den **ASIP** sollte die Grenze von 70 Prozent als Indiz beigezogen werden, zusätzlich zu weiteren, qualitativen Kriterien, auf die sich die Expertin oder der Experte stützen kann. Der **SVV** betont, dass nur unerwünschte Transfers unter die neue Regulierung fallen sollten, und nur Bestände ab einer bestimmten Grösse. Ausserdem möchte der **SVV**, dass temporäre Invalidenrenten nicht berücksichtigt werden. Der **SVV** und **Inter-pension** verweisen auf die «Drehtürvereinbarung». Der **Sicherheitsfonds** begrüsst die Vorlage zur Verhinderung von Missbräuchen bei der Übernahme von Rentnerbeständen und unterstützt diese nachdrücklich. Er befürwortet die Grenze von 70 Prozent bei der Qualifikation eines Bestands als «rentnerlastig» und plädiert dafür, dass die Grenze nicht höher angesetzt wird. Seiner Meinung nach wäre zu präzisieren, dass die Berechnung anhand der technischen Grundlagen der übernehmenden Einrichtung zu erfolgen hat.

Andere Interessierte

Der **AS-SO** begrüsst die Definition der Rentnerlastigkeit der vorliegenden Verordnungsänderung.

4.8.3. Ausreichende Finanzierung (Art. 17a)

Kantone

AG, BL und **BS** sehen ein Risiko, dass bereits bisher schlecht finanzierte Rentnerbestände künftig gleich schlecht oder schlechter finanziert werden. **BL** und **BS** schlagen vor, dass die Übertragung bei der zu übernehmenden Einrichtung zu keiner grösseren Verwässerung als von zwei Prozentpunkten führen darf. Nach Ansicht von **BL, BS** und **VD** besteht bei einer Teilliquidation aufgrund eines Anschlusswechsels ein Widerspruch zu Artikel 27h Absatz 1 BVV 2 und die Bestimmungen betreffend die Teilliquidation wären auch anzupassen. **BL** und **BS** möchten eine Präzisierung, ob bei der Wertschwankungsreserve die Zielwertschwankungsreserve oder die Ist-Wertschwankungsreserve gemeint ist. Die beiden Kantone verlangen, die Möglichkeit der Sicherstellung zu streichen oder alternativ zu definieren, wer die Sicherstellung einholt. Gemäss **GE** sollte präzisiert werden, ob der Verweis auch die Anwendung von Artikel 58 Absatz 3 BVV 2 ermöglicht, die vorsieht, dass die Aufsichtsbehörde im Einzelfall andere Arten der Sicherstellung zulassen kann. Für **AG** macht eine Neuberechnung keinen Sinn und würde die Verbindlichkeit des Vertrags infrage stellen, was Rechtsunsicherheit schaffen würde. **BL** und **BS** verlangen eine Streichung oder

Überarbeitung von Absatz 6, da die Entwicklung des Bestands bereits mit Absatz 5 berücksichtigt werde. **GE** und **VD** wünschen, dass präzisiert wird, um welche Entscheidung es sich handelt, d. h. jene des obersten Organs oder jene der Aufsichtsbehörde der übernehmenden Einrichtung.

Wirtschaftsdachverbände

Aus Sicht des **SGV** sind die Bestimmungen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven restriktiver formuliert, als es das Gesetz vorgibt, weshalb er eine Anpassung fordert.

Organisationen und Durchführungsstellen

Die **SKPE** verlangt einen Hinweis, dass das Vorsorgekapital bzw. die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss den Grundlagen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung ermittelt werden. Sie schlägt vor, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Die Wertschwankungsreserve des zu übertragenden Bestands...». Zudem möchte sie eine Präzisierung des Begriffs Wertschwankungsreserve. Für Absatz 5 schlägt sie folgende Ergänzung vor: «...sowie pendente und latente Vorsorgefälle sowie das langfristige finanzielle Gleichgewicht der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.» Auch Absatz 6 möchte sie folgendermassen ergänzen: «...eine neue Beurteilung der Finanzierung verlangen,...». Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** erwähnt das Risiko, dass bereits schlecht finanzierte Rentnerbestände künftig gleich schlecht oder schlechter finanziert sein könnten. Überdies wünscht sie eine Anpassung der Bestimmungen der Teilliquidation. Absatz 2 und 3 stünden im Widerspruch und die Möglichkeit der Sicherstellung müsse gestrichen werden. Die Konferenz verlangt, Absatz 6 aufzuheben, da die Entwicklung des Bestands bereits aufgrund von Absatz 5 berücksichtigt werde. Der **ASIP** und der **Sicherheitsfonds BVG** begrüßen die vorliegende Änderung, wonach die Wertschwankungsreserven mindestens der von der Sammeleinrichtung für jedes angeschlossene Vorsorgewerk festgelegten Zielwertschwankungsreserve entsprechen muss. **Inter-pension** bemängelt eine Ungleichbehandlung zwischen den Einrichtungen gemäss Absatz 3 und jenen gemäss Absatz 2 und fordert eine Streichung von Absatz 3. Die Wertschwankungsreserve müsse mindestens dem Durchschnitt des Gesamtbestands entsprechen. Der **VVP** möchte, dass Absatz 1 Buchstabe c sowie Absätze 2 und 3 gestrichen werden.

Andere Interessierte

Der **AS-SO** unterstützt den Vorschlag von Absatz 1 vollumfänglich. Seiner Ansicht nach besteht jedoch ein Widerspruch zu den Teil- und Gesamtliquidationen und es wäre zu präzisieren, ob es sich um eine Abweichung von Artikel 27h BVV 2 handelt. Er würde es aus Kohärenzgründen als sinnvoll erachten, in Absatz 5 denselben Wortlaut zu verwenden wie in Artikel 17 Absatz 3 nBVV 2. Für den **AS-SO** müsste zudem in Absatz 6 präzisiert werden, um welche Entscheidung es geht – jene des Stiftungsrats oder jene der Aufsichtsbehörde der übernehmenden Einrichtung. Aus Sicht des **CP** ist Absatz 1 Buchstabe c deutlich restriktiver als das Gesetz, was den Transfer zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung erschwert.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Grisons / Graubünden / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St.Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen
Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale
Partiti politici e sezioni di partito

	Die Mitte Le Centre Alleanza del centro
FDP PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
SPS PSS	Sozialdemokratische Partei Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione Democratica di Centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Associations faîtières nationales de l'économie
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SGV USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
	Travail.Suisse

4. Organisationen und Durchführungsstellen
Organisations et organes d'exécution
Organizzazioni et organi di esecuzione

KKAK CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
VVAK ACCP	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles
IVSK COAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
	Inclusion handicap
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
	EXPERTsuisse
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Actuaires-Conseils
SVV ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel
	Sicherheitsfonds BVG Fonds de garantie LPP Fondo di garanzia LPP
	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations

KGAST CAFP	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen Conférence des Administrateurs de Fondations de Placement
SUVA CNA INSAI	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni

5. Weitere Interessierte

Autres avis

Altri interessati

BVK	Personalvorsorge des Kantons Zürich
	compenswiss
CP	Centre patronal
NODE	Caisse de compensation 61 VAK
	SVA Graubünden ECAS Grisons IAS Grigioni
	SVA Zürich ECAS Zurich IAS Zurigo